

Richtlinie für die Durchführung und Erstellung von beauftragten Ratings



Stammdaten

Dokumentenart	Richtlinie
Dokumenten-ID	RL_GBB_100
Hierarchieebene	2.II.2 Richtlinie für die Durchführung von beauftragten Ratings
Bereich	GBB-Rating
Verantwortung	Geschäftsführung
Freigabe erfolgt durch	Geschäftsführung
Gültigkeit	Ab 1. November 2023
Geltungsbereich	Organisation der GBB-Rating
Version	3.00
Schlagwörter	#Ratingdurchführung, #Rating-Komitee, #Unabhängigkeit

Datenhistorie

Datum	Autor	Änderungsbeschreibung	Version
01.07.2019	Geschäftsführung		2.0.04
01.08.2019	Geschäftsführung		2.0.05
01.08.2020	Geschäftsführung		2.0.06
01.07.2021	Geschäftsführung		2.0.07
01.11.2023	Geschäftsführung	Neues Layout, Gliederungsumbau, redaktionelle Änderungen	3.00

Revision

Letzte Revision am	15.11.2023
Nächste Revision fällig	November 2024
Begründung bei abweichendem Revisionszyklus	./.

Anlagen

Nr.	Bezeichnung
./.	./.

Dieses Dokument ist Eigentum der GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH, Köln, und darf außerhalb der GBB-Rating, des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V. sowie dessen Beteiligungsgesellschaften ohne vorherige schriftliche Erlaubnis nicht in jeglicher Form und Weise (in Gänze oder in Teilen) kopiert, genutzt, veröffentlicht, gespeichert oder übertragen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Allgemeine Regelungen	4
2.1 Generelle Voraussetzungen	4
2.2 Unabhängigkeit	5
2.3 Ratingprozess	6
2.4 Rating-Komitee	8
3 Veröffentlichung	8
3.1 Ratingergebnis	8
3.2 Veröffentlichung	10
3.3 Behandlung von Unstimmigkeiten	11

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
ESMA	European Securities and Markets Authority
GBB-Rating	GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH
o. ä.	oder ähnliches
PV	Prüfungsverband deutscher Banken e. V.
RatingVO	EU-Rating-Verordnung 1060/2009
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Das Leistungsspektrum der GBB-Rating umfasst beauftragte Ratings für Banken, Bausparkassen und Leasinggesellschaften.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung des Rahmens für die Durchführung und Erstellung von beauftragten Ratings, die keine „privaten Ratings“ im Sinne der EU-Rating Verordnung 1060/2009 (RatingVO) darstellen.

Beauftragte Ratings im Sinne dieser Richtlinie sind Ratings, die durch einen Kunden entweder in der Position des Emittenten oder in der Position eines Investors in Auftrag gegeben wurden. Das zu bewertende Unternehmen unterstützt den Ratingprozess durch aktive Teilhabe und Informations- bzw. Datenlieferung.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Generelle Voraussetzungen

Die GBB-Rating verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitenden mit den entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen zur Erstellung, Überwachung und Aktualisierung von Ratings.

Die GBB-Rating trägt durch sachgerechte Planung dafür Sorge, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen des Kunden angemessener und ordnungsgemäßer Ablauf der Analyse in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht gewährleistet ist. Eine Ausweitung des Geschäftsumfanges geht mit dem angemessenen Aufbau von Personal- und Sachressourcen einher.

Um die fachliche Qualität der Mitarbeitenden sicherzustellen, wendet die GBB-Rating neben einem strukturierten Auswahlverfahren ein umfangreiches Einarbeitungs- und Weiterbildungskonzept an.

Den Aspekten Datensicherheit und -schutz sowie dem vertraulichen Umgang mit Daten der Kunden wird durch organisatorische Maßnahmen (z. B. physische Zutrittsbeschränkung, Passwortschutz,

Datenschutzbeauftragter, Datensicherheitsbeauftragter) und Regularien (z. B. IT-Richtlinie, Clean Desk und Verschlussregeln im Organisationshandbuch) Rechnung getragen.

2.2 Unabhängigkeit

Die GBB-Rating hat für Mitarbeitenden, die an der Durchführung und Erstellung von Ratings beteiligt sind, interne Grundsätze und Verfahren aufgestellt, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu beseitigen, offenzulegen sowie ihnen vorzubeugen.

Darüber hinaus sind für das Ratingverfahren unter Berücksichtigung von Profitabilität und Effizienz folgende Oberziele zu gewährleisten:

- Objektivität,
- Qualität,
- Unabhängigkeit,
- Unbefangenheit sowie
- Vertraulichkeit

Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, wird bei der GBB-Rating neben Selbstauskünften über die interne Compliance-Funktion ein Rotationsverfahren für führende Analysten/-innen und Zweit-Analysten/-innen angewandt. Der führende Analyst bzw. die führende Analystin darf die Ratings eines Kunden höchstens vier aufeinander folgende Kampagnen durchführen und muss danach für mindestens zwei Kampagnen im Rahmen einer Cooling-off Periode aussetzen. Der Zweit-Analyst bzw. die Zweit-Analystin darf die Ratings eines Kunden höchstens fünf aufeinander folgende Kampagnen durchführen und muss danach für mindestens zwei Kampagnen im Rahmen einer Cooling-off Periode aussetzen. Rotationsbedingte Wechsel sollten bei einem Kunden möglichst zeitversetzt durchgeführt werden. Als Kampagne gilt das Kalenderjahr.

Die Rotation von führendem Analysten/-in und Zweit-Analysten/-in gilt sowohl bezogen auf ein Kunden-Unternehmen, als auch auf die Kunden-Gruppe. Als Gruppe in diesem Sinne gelten grundsätzlich Unternehmensverbände mit bekannten direkten Kapitalanteilen bzw. Stimmrechtsanteilen von 20 % und mehr.

Vergütung und Leistungsbewertung der Mitarbeitenden hängen nicht von den Einkünften ab, die die GBB-Rating von den bewerteten Unternehmen oder den mit diesen verbundenen Dritten erzielt.

2.3 Ratingprozess

Die Aufgabe der Analysten/-innen besteht in der vollständigen Durchsicht und Analyse der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen. Die verschiedenen Ratingmethoden der GBB-Rating umfassen zum einen die Analyse und Auswertung von festgelegten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und zum anderen die Beurteilung eher qualitativer Kriterien. Aus der Gesamtheit der Bewertungen wird durch das jeweilige Ratingsystem das Ratingergebnis generiert.

Die Zweit-Analysten/-innen überprüfen und plausibilisieren die Einzelbewertungen sowie die Korrektheit der Kennzahlen. Dies geschieht immer vor dem Hintergrund der Einhaltung interner Richtlinien und Prozessvorgaben.

Führender Analyst/-in und Zweit-Analyst/-in sind für die Erstellung des Ratings verantwortlich. Des Weiteren trägt der/die führende Analyst/-in auch die Verantwortung für die Durchführung von Managementgesprächen und Präsentationen. Sie sind während ihrer Zuständigkeit Hauptansprechpartner für den Kunden. Nach Erstellung des vorläufigen Ratingergebnisses durch den führenden Analysten/-in und den Zweit-Analysten/-in werden die Analysen, Begründungen und Bewertungen mittels technischem Vermerk elektronisch vor Veränderung geschützt.

Um die Qualität der Ratings zu gewährleisten, stellt die GBB-Rating ihre Analysen und Beurteilungen auf eine breite Informationsbasis ab. Hierzu zählen veröffentlichte Informationen beispielsweise in Form von Geschäftsberichten sowie Informationen aus dem Bereich Investor Relations. Darüber hinaus können weitere Informationen im Rahmen individueller Fragebögen bzw. bei Managementgesprächen erhoben werden.

Eigenangaben des Ratingkunden werden plausibilisiert. Eine Plausibilitätsbetrachtung erfolgt grundsätzlich immer im Gesamtkontext aller Aussagen und Informationen. Vollständigkeit und Qualität der eingereichten Unterlagen werden vor Beginn der Analysen geprüft.

Die GBB-Rating behält sich vor bei unzureichendem Umfang bzw. unzureichender Qualität der vorgelegten Informationen den Ratingprozess zu unterbrechen, um geeignete Informationen nachzufordern. Ggf. kann der Prozess auch abgebrochen werden oder ein bestehendes Rating zurückgezogen werden.

Eine pauschale Übernahme von Ratings Dritter erfolgt grundsätzlich nicht. Zu Benchmarkzwecken erfolgt jedoch eine Betrachtung von Ratings anderer Agenturen. Hierzu werden ausschließlich Ratings von - gemäß RatingVO bzw. einem mit der EU-Verordnung vergleichbaren Verfahren registrierten Agenturen herangezogen.

Die einem Rating zugrundeliegenden Quellen werden im Ratingbericht bzw. der Ratinginformation dargelegt. Sofern Managementgespräche geführt wurden, werden auch diese als Quelle aufgeführt.

Die für Ratings maßgeblichen Ratingmethoden können auf der Homepage der GBB-Rating eingesehen bzw. heruntergeladen werden (<https://www.gbb-rating.eu/>).

Die Ratings werden turnusmäßig einmal im Jahr durchgeführt sowie laufend überwacht (Monitoring).

Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Eingang von relevanten Unterlagen und Informationen (z. B. Ad-Hoc Mitteilungen, Quartalszahlen, Presseartikel usw.) wird überprüft, in wie weit sich diese neue Informationslage auf das Rating auswirken kann, ggf. ist das Rating zeitlich vorzuziehen. Erlangt die GBB-Rating Informationen, die Veränderungen des Ratings wahrscheinlich erscheinen lassen, ist über das weitere Vorgehen in Abstimmung zwischen führenden Analysten/-in und Zweit-Analysten/-in und einem Rating-Komitee zu entscheiden. Diese Ad-Hoc Prüfungen werden im Prozess als "Early-Bird"-Vermerk bezeichnet.

2.4 Rating-Komitee

Die Rating-Komitees der GBB-Rating setzen jedes Rating (turnusmäßige Ratings sowie Ratings im Rahmen des Monitorings) auf der Grundlage des durch führenden Analysten/-in und Zweit-Analysten/-in vorgestellten Ratingvorschlages unter Anwendung der jeweils aktuellen Ratingskala final fest.

Die Rating-Komitees entscheiden darüber hinaus final über das Zurückziehen von veröffentlichten Ratings sowie über den Abbruch von laufenden Ratingverfahren. Es dient der Personenunabhängigkeit der Ratingurteile und sichert die inhaltliche und formale Qualität der Ratings. Bei einer Entscheidung zum Abbruch bzw. zum Zurückziehen eines Ratings enthalten die bekannt gegebenen Informationen auch die umfassenden Gründe für diese Entscheidung.

Die GBB-Rating verfügt über zwei Rating-Komitee Strukturen. Zum einen das "Rating-Komitee ESF", das sich aus zwei Vorstandsmitgliedern des Prüfungsverbandes und den zuständigen Geschäftsführern der GBB-Rating zusammensetzt und ausschließlich Ratings, die im Auftrag des Einlagensicherungsfonds erstellt werden, final festlegt sowie Rating-Komitees für alle weiteren beauftragten Ratingmandate, die sich aus erfahrenen Analysten/innen der GBB-Rating zusammensetzen.

Grundlage für die Tätigkeit des Rating-Komitees bilden die „Regelung für das Rating-Komitee ESF“ sowie die "Regelung für das Rating-Komitee".

3 Veröffentlichung

3.1 Ratingergebnis

Das Ratingergebnis besteht grundsätzlich aus einer Ratingklasse (AAA bis D), einem Ratingausblick ("stabil", "positiv", "negativ", "unbestimmt") sowie einer Beobachtungsstufe bzw. Watch („no watch“, „erwartungsgemäß“, „positiv“, „negativ“, „unbestimmt“) und wird dem Kunden zeitnah nach

finaler Bestätigung durch das Rating-Komitee schriftlich mitgeteilt. Der Ratingbericht bzw. das Anschreiben zum Ratingergebnis beinhalten eine Begründung bzw. Erläuterung des Ratingergebnisses inkl. der aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungserfordernisse.

Ratingklasse	Ratingkategorie
AAA	Höchste Bonität
AA+ AA AA-	Sehr hohe Bonität
A+ A A-	Hohe Bonität
BBB+ BBB BBB-	Gute Bonität
BB+ BB BB-	Befriedigende Bonität
B+ B B-	Kaum ausreichende Bonität
CCC+ CCC CCC-	Nicht mehr ausreichende Bonität
CC C	Ungenügende Bonität
D	Moratorium / Insolvenz

* Neben den oben genannten Ratingkategorien sind auch folgende Einträge möglich:

WD (withdrawal) Rücknahme eines Ratings

SP (suspension) vorübergehende Aussetzung eines Ratings, Ratingergebnis ist in Kommunikation bzw. Diskussion mit dem zu beurteilenden Unternehmen

3.2 Veröffentlichung

Die GBB-Rating hat auf Basis der RatingVO die Pflicht, bestehende Ratings der European Securities and Markets Authority (ESMA) als Aufsichtsbehörde zu melden. Zwischen Information des Kunden und einer möglichen allgemeinen Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe an Abonnenten des Ratings (im Folgenden "Veröffentlichung") hat eine angemessene Zeitspanne zu liegen. Gemäß Anhang I, Abschnitt D, I. Allg. Pflichten, Abs. 3 RatingVO muss eine Ratingagentur ein bewertetes Unternehmen spätestens einen vollen Arbeitstag vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks (innerhalb der Geschäftszeiten des bewerteten Unternehmens) informieren, um die Möglichkeit zu geben, auf sachliche Fehler oder missverständliche Formulierungen hinzuweisen.

Bei einem Folgerating eines bereits auf der Homepage der GBB-Rating veröffentlichten Ratings, wird das zu aktualisierende Ratingergebnis nach einer angemessenen Zeit mit dem Zusatz "in Kommunikation" gekennzeichnet, um darauf hinzuweisen, dass sich eine aktuelle Rating-Action bezüglich der Veröffentlichung noch in der Abstimmung mit dem Kunden befindet. Spätestens nach weiteren zehn Arbeitstagen muss eine endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung oder alternativ ein Zurückziehen des Ratings von der Homepage getroffen werden. Die Ratingliste wird entsprechend aktualisiert. Ein nicht mehr veröffentlichtes Rating, aber nicht zurückgezogenes Rating, verbleibt im Verhältnis zum Auftraggeber gültig.

Technische Zugriffsbeschränkungen bestehen in Verbindung mit der Veröffentlichung nicht. Ein finanzieller Aufwand (Honorar, Veröffentlichungsgebühr, Zugriffsentgelt o. ä.) im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung entsteht weder bei dem Kunden noch bei interessierten Dritten.

Der Kunde legt fest, ob ein Ratingergebnis veröffentlicht wird. Veröffentlichungen von Ratingergebnissen durch das Institut (z. B. Pressemitteilungen) sind mit der GBB-Rating abzustimmen.

Beispiel Veröffentlichung auf der Homepage der GBB-Rating (<https://www.gbb-rating.eu/rating.html#rating-tabelle>):

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank
Berlin, Deutschland

AA-

stabil

25.05.2023

Richstein

Banken 3.0.05

Emittentenrating beauftragt
LEI 5299007BIE03SIBS4K5Z

ja

aktuell

[PDF](#)

3.3 Behandlung von Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten zwischen Kunden und GBB-Rating gelten die Regelungen zum Beschwerdemanagement (siehe hierzu <https://www.gbb-rating.eu/veroeffentlichungen.html>). Darüber hinaus steht selbstverständlich auch eine Hinweisgeber-Kanal zur Verfügung bereit (<https://whistleblower-software.com/secure/98dc6fa1-5548-445a-b84a-03ac56ea214e/993e31b2-4c26-4749-9d90-0cc071de403d>).